

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 550/1994

§/Artikel/Anlage

§ 145a

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

Amtstitel

§ 145a. (1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
		5	Oberleutnant
	-	8	Hauptmann
	1 bis 11	7	
		10	Major
	-	19, siebentes Jahr	
	1	19, drittes Jahr	Oberstleutnant
E 1	2	18	
	3	16	
	4 und 5	14	
	6 bis 11	13	
	3	19, drittes Jahr	

	4	19	
	5	18	Oberst
	6	17	
	7	16	
	8 bis 11	15	
E 2a			Gruppeninspektor
	-	12	
	1	11, zweites Jahr	Bezirksinspektor
	2 bis 7	11	
	3 und 4	15	Abteilungsinspektor
	5	14	Kontrollinspektor
	6	13, zweites Jahr	Chefinspektor
	7	13	
E 2b			Inspektor
		4	Revierinspektor
		15	Gruppeninspektor
E 2c			Aspirant

(2) Beamten der Verwendungsgruppe E 2b gebührt

1. der im Abs. 1 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren,
2. nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 der Amtstitel „Bezirksinspektor“.

(3) Für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache kann - wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Beamten der Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ besetzt ist, als Stellvertreter - der Amtstitel „General“ verliehen werden.

(4) Beamten der Verwendungsgruppe E 1, die gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

(5) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im Abs. 4 angeführten Beamten des Exekutivdienstes von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.